Händler darf Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf nicht aushebeln

Wer seinen Gebrauchtwagen von privat an privat verkauft, kann die sogenannte „Gewährleistungshaftung“ für Mängel vertraglich ausschließen. Verkauft dagegen ein Händler ein Auto an eine Privatperson, geht das dagegen nicht. Manchmal ist aber auch nicht ganz klar, wer der Vertragspartner ist. Ein solcher Fall wurde vor kurzem beim Oberlandesgericht Oldenburg verhandelt.

Der spätere Kläger hatte im Internet eine Anzeige eines Osnabrücker Autohauses gesehen. Ein VW Multivan wurde dort zum Preis von rund 15.000 Euro angeboten. Im Kopf der Anzeige war der Name des Autohauses genannt. Im Kleingedruckten fand sich der Hinweis, das Fahrzeug werde „im Kundenauftrag angeboten“. Der Kläger wurde sich bei der ersten Besichtigung des Fahrzeugs mit dem Händler einig, dass der Auspuff und die Dichtungen noch repariert werden sollten. Dies versprach der Händler zu übernehmen. Eine Woche später kam es zur Vertragsunterzeichnung beim Händler. Als Verkäufer war eine Privatperson aufgeführt, mit deren Nachnamen der Autohändler auch unterschrieb. Außerdem wurde ein Gewährleistungsausschluss vereinbart.

Kurze Zeit darauf zeigte sich ein Motorschaden, den der Käufer zunächst für 2.700 Euro reparieren ließ. Der Mangel trat aber erneut auf. Jetzt verlangte der Käufer vom Händler die Reparaturkosten von 2.700 Euro sowie eine neue Reparatur. Der Händler winkte ab und verwies darauf, dass er gar nicht Vertragspartei sei, sondern eine Privatperson. Deshalb habe auch die Gewährleistung wirksam ausgeschlossen werden können.

Das Landgericht Osnabrück gab ihm Recht und wies die Klage ab. Vor dem Oberlandesgericht Oldenburg hatte dagegen der Käufer Erfolg. Die Richter wiesen darauf hin, dass der Händler sich nicht darauf berufen dürfe, gar nicht Vertragspartei zu sein – und damit auch nicht auf den Gewährleistungsausschluss. Denn er habe nicht deutlich gemacht, nicht in eigenem Namen handeln zu wollen. Der Händler habe u. a. durch die Nutzung seines Firmennamens an prominenter Stelle auf dem Internetinserat den Eindruck erweckt, auch der Verkäufer zu sein. Hieran müsse er sich festhalten lassen. Der Hinweis auf den Kundenauftrag im Kleingedruckten reiche nicht. Zwar könne man sich als Vertreter eines anderen auch für diesen und in dessen Namen verpflichten, dies müsse aber für den Kunden deutlich sein.